

Synopse

Änderung Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

RB 3.3211

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>GESETZ über die Enteignung (Expropriationsgesetz) (vom 4. Mai 1952; Stand am 1. September 2008)</p>	<p>GESETZ über die Enteignung (Expropriationsgesetz) (Änderung vom ...)</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes,</li> <li>2. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teiles sich vermindert,</li> <li>3. alle weiteren, dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.</li> </ol>	<p>Das Volk des Kantons Uri beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>Artikel 10 Ziffer 1a (neu)</p> <p>Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:</p> <p>1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>2</sup> das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB,</p> <p>II.</p> <p>Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am ... in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Im Namen des Volkes</p> <p style="text-align: right;">Der Landammann:</p> <p style="text-align: right;">Der Kanzleidirektor: Roman Balli</p>